iKB Eins für alle.

Betriebsordnung Recyclinghof Roßau

Der Recyclinghof dient dazu, vorsortiert angelieferte Abfälle einer Verwertung zuzuführen, die den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und aller abfallrechtlichen Vorgaben entspricht. Er dient nicht zur Übernahme von regelmäßig auf einer Liegenschaft anfallendem Rest- oder Bioabfall. Dafür sind die entsprechenden Abfuhrdienste in Anspruch zu nehmen.

Diese Betriebsordnung gilt für alle Personen während der gesamten Aufenthaltsdauer am Recyclinghof. Der Aufenthalt im Recyclinghof ist nur für die Dauer der Abfallabgabe gestattet. Darüber hinaus ist betriebsfremden Personen der Aufenthalt im Recyclinghof untersagt.

1. Die Innsbrucker Kommunalbetriebe AG betreibt im Auftrag der Stadt Innsbruck für die Bewohner:innen der Stadtgemeinde und ausgewählter weiterer Gemeinden (derzeit Natters und Ampass) sowie für Betriebe, die in einer dieser Gemeinden ihren Firmensitz bzw. ihren Betrieb haben, am Standort Roßaugasse 4a einen Recyclinghof. Es bleibt dem Personal des Recyclinghofes vorbehalten, von Anliefernden (im Folgenden Kund:innen genannt) einen Nachweis zu verlangen, dass die Abfälle von Liegenschaften aus einer dieser genannten Gemeinden stammen. Die Öffnungszeiten des Recyclinghofes sind ausgehängt.

2. Der Recyclinghof dient zur Übernahme von Abfällen laut Abfallkatalog Recyclinghof Roßau und Preisliste. Als Abfälle werden bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen nicht zu beeinträchtigen, bezeichnet [gemäß AWG 2002, § 2, Abs. 1].

3. Anlieferungen von Abfällen sind ausschließlich während der Öffnungszeiten gestattet. Jedes Zurücklassen von Abfällen außerhalb der Öffnungszeiten gilt als wildes Ablagern von Abfall und wird verwaltungsstrafrechtlich verfolgt. Die Einfahrt und der Zugang zum Recyclinghof haben so zeitgerecht zu erfolgen, dass das Abladen von Abfällen innerhalb der Öffnungszeiten beendet werden kann. Anlieferungen von Abfällen, bei denen offensichtlich ist, dass eine Entladung innerhalb der Öffnungszeiten nicht möglich ist, können vom Personal des Recyclinghofes zurückgewiesen werden.

4. Abfallmengen, die eine haushaltsübliche Menge übersteigen, werden wie betriebliche Abfälle behandelt und daher – ungeachtet der Herkunft des:der Kund:in – nur entgeltlich entgegengenommen. Die Abrechnung erfolgt nach der jeweils geltenden Preisliste, ausgenommen davon sind lizenzierte Verpackungsmaterialien und Elektroaltgeräte gemäß EAG-VO. Personen aus anderen Gemeinden gemäß Punkt 1 können Abfälle entgeltlich an den Recyclinghof übergeben, sofern das Personal des Recyclinghofes eine Zugangs- und Anlieferungsberechtigung erteilt.

5. Im gesamten Betriebsgelände des Recyclinghofes gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Es ist die ausgeschilderte Fahrgeschwindigkeit einzuhalten. Das Abstellen von Fahrzeugen ist am Parkbereich so vorzunehmen, dass der Betrieb des Recyclinghofes nicht gestört sowie die Ein- und Ausfahrt nicht behindert wird. Dies gilt insbesondere auch bei der Anlieferung kostenpflichtiger Abfälle (beim Erhalt eines Laufzettels).

6. Aufforderungen oder Hinweisen des Personals des Recyclinghofes ist Folge zu leisten. Jegliche Zwischenlagerung von Abfällen am Betriebsgelände des Recyclinghofes ist untersagt, die Abfälle sind direkt von den Fahrzeugen in die entsprechenden Container einzubringen.

7. Mit dem ordnungsgemäßen Einbringen der Abfälle in die entsprechenden Container wird das Eigentumsrecht an den Abfällen an die Innsbrucker Kommunalbetriebe AG übertragen. Bis zum Übernahmezeitpunkt durch das Personal am Recyclinghof oder bis zur ordnungsgemäßen Einbringung der Abfälle in die entsprechenden Container bleibt der:die Kund:in verfügungsberechtigt und für seine:ihre Abfälle selbst voll verantwortlich und haftbar.

8. Das Entnehmen von Abfällen, die sich am Betriebsgelände des Recyclinghofes befinden, ist ausdrücklich untersagt.
   Wer trotz dieses Verbotes Abfälle aus dem Betriebsgelände Recyclinghof und/oder den dort befindlichen Containern entfernt, kann sich

   a. gemäß TAWG durch die illegale Ablagerung des entnommenen Abfalls einer Verwaltungsstraftat schuldig machen, welche von der Bezirksverwaltungsbehörde geahndet werden kann (derzeit Geldstrafe von bis zu 3.600,– Euro),
   b. gemäß § 127 StGB des Diebstahls schuldig machen, da die auf dem Betriebsgelände befindlichen Abfälle und Gegenstände im alleinigen Eigentum der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG stehen,
   c. gemäß § 135 StGB der dauernden Sachentziehung schuldig machen.

   Vergehen gemäß b) und c) sind mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bedroht.
   Besteht der Verdacht von Sachbeschädigung, Diebstahl, Nötigung oder Gefährdung von Personen oder Sachen bzw. deren Versuch, so wird unverzüglich behördliche Hilfe in Anspruch genommen und Anzeige erstattet.

9. Am gesamten Betriebsgelände – auch in den Freibereichen – ist das Hantieren mit offenem Feuer sowie das Rauchen aus Sicherheitsgründen untersagt.

10. Das Betreten bzw. Befahren des Betriebsgeländes des Recyclinghofes sowie das Entladen von Abfällen erfolgt auf eigene Gefahr des:der Kund:in. Die Innsbrucker Kommunalbetriebe AG übernimmt keinerlei Haftung für allfällige Schadensfälle. Ausgenommen sind Fälle, bei denen dem Personal des Recyclinghofes grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten nachzuweisen ist. Ebenso wird seitens der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG keine Haftung für Schäden an Gegenständen, insbesondere an Fahrzeugen übernommen, die ihre Ursache im Befahren oder Betreten des Betriebsgeländes des Recyclinghofes haben.

11. Das Betreten des Betriebsgeländes des Recyclinghofes außerhalb der Öffnungszeiten ist unbefugten Personen ausnahmslos untersagt. Ebenso untersagt ist das unbefugte Betreten von Containern, Behältnissen oder Teilen der Betriebsanlage, welche nur unter Beachtung der Vorschriften von befugtem Personal betreten werden dürfen. Ein Zuwiderhandeln kann die Folge eines Besitzstörungsverfahrens nach sich ziehen.

12. Bei Zuwiderhandeln gegen die Betriebsordnung des Recyclinghofes steht der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG bzw. dem Personal des Recyclinghofes das Recht zu, Personen zu verwarnen oder im Einzelfall auch von der weiteren Anlieferung von Abfällen zeitlich beschränkt oder auf Dauer auszuschließen. Ein Verbot des Betretens oder Befahrens des Recyclinghofes zur Einbringung von Abfällen hat schriftlich oder unter Beisein von Zeugen (z. B. Personal) zu erfolgen und eine Begründung zu enthalten. Auch die Wegweisung von Personen, die gegen Bestimmungen dieser Betriebsordnung verstoßen, ist möglich.

13. Das Personal des Recyclinghofes ist zur Einhaltung und Überwachung des ordentlichen Betriebes berufen. Das gesamte Betriebsgelände des Recyclinghofes wird digital mittels Videoüberwachung gesichert. Diese Überwachung wird aufgezeichnet und im Anlassfall als Beweismittel verwendet.

14. Für Kinder oder Schutzbefohlene, die das Betriebsgelände des Recyclinghofes betreten, haften die Eltern bzw. die jeweiligen Begleitpersonen.

Stand November 2024